



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Im Regierungsbezirk Arnsberg (Land Nordrhein-Westfalen) wird  
gemäß § 9 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit  
als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für den Kehrbezirk

**Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW**

Datum: 24.01.2019  
Seite 1 von 6

**Unna 01  
zum 01.04.2019**

Aktenzeichen:  
64.26.57-08-2019-2  
bei Antwort bitte angeben

wie folgt ausgeschrieben:

Auskunft erteilt:  
Frau Hegener  
gabi.hegener@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3965  
Fax: 02931/82-

Der Stadtrandkehrbezirk Unna 01 (Ausschreibungs-Nr. 19.2) mit ca.  
2.400 Liegenschaften umfasst jeweils Teile von Schwerte-Ergste,  
Schwerte-Westhofen und Schwerte-Wandhofen.

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Bewerber/Bewerberinnen müssen gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG die  
handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung  
des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG dürfen bevollmächtigte Bezirksschornstein-  
feger/innen sich in der Regel frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit  
der Bestellung erneut bewerben, es sei denn, der Bewerber oder die  
Bewerberin kann einen persönlichen Härtefall vorbringen.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt gem.  
§ 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen  
Leistung. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung  
besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und  
die praktische Berufserfahrung gelegt. Falls erforderlich, wird ein Auswahlgespräch geführt.

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger / zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für die ausgeschrieben  
Kehrbezirke erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für die Dauer  
von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von  
67 Jahren.

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Bewerbungen sind bis zum

**07.02.2019**

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 2 von 6

**ausschließlich im Online-Verfahren über das  
Schornsteinfeger-Bewerbungsportal**

unter folgendem Link möglich:

<https://www.fms.nrw.de/schornsteinfegerbewerberportal/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger>

Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten nach Absendung der Online-Bewerbung eine programmgenerierte Eingangsbestätigung.

Die erreichte Punktzahl kann dem Online-Bewerbungsportal entnommen werden.

Verspätete Bewerbungen werden systembedingt vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Per Post oder E-Mail eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die nachfolgend aufgeführten **Bewerbungsunterlagen sind** erst dann und innerhalb der dann vorgegebenen Frist **vorzulegen, wenn die Bezirksregierung Arnsberg Sie schriftlich dazu auffordert**. Die Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang, ggf. geleisteten Wehr-/ Zivildienst und gewährte Elternzeit enthält.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer in seiner Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.



3. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen. Im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Lückenlose Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung, insbesondere in Form von Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
5. Nachweis über abgeleisteten Wehr-/Zivildienst und gewährte Elternzeit, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
6. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung **(2012 - 2019)**. Anerkannt werden max. 5 Fortbildungen/Jahr.
7. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, geprüfter Betriebswirt nach der HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker (Umfang ca. 180 Unterrichtsstunden), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
8. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.  
Bewerber / Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit unter-



sagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber/die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

9. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
10. Schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
11. Aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme des Kehrbezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
12. Bewerber / Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber vorlegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG).
13. Schriftliche Erklärung, ob der Bewerber / die Bewerberin Inhaber / Inhaberin eines Bezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.
14. Von **derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhabern und Bezirksinhaberinnen** aus dem Bereich einer anderen Bestellungsbehörde die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei



der die Bewerberin / der Bewerber bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 5 von 6

15. Schriftliche Erklärung von **Bezirksinhabern und Bezirksinhaberinnen** dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
16. Von Bewerbern und Bewerberinnen ist der Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb zu erbringen; ggf unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer im fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbstständiger bzw. volle Monate als Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern vollständig anerkannt. Sobald ein Selbstständiger aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden keine Punkte berücksichtigt.
17. Die **Bewerber und Bewerberinnen** haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirks beworben haben. Falls ja, ist die jeweils **zuständige Bestellungsbehörde** anzugeben.

Die aufgeführten Unterlagen sind als Kopien in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge einzureichen. Sie werden nicht zurückgesandt. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

Auf die Verwendung von Bewerbungsmappen bitte ich zu verzichten.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die in Kopie eingereichten Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopien vorzulegen.

Die Unterlagen nach Nr. 1 und Nr. 8 bis Nr. 13 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.



**Hinweise:**

Die dieser Ausschreibung zugrunde liegende Ausschreibungs-Richtlinie (Stand Februar 2018) finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/schornsteinfegerangelegenheiten/ausschreibung/index.php>

Zurzeit werden mehrere Kehrbezirke im Regierungsbezirk Arnsberg ausgeschrieben. Bei Mehrfachbewerbungen im hiesigen Regierungsbezirk hat die Bewerberin oder der Bewerber eine **Rangfolge** der von ihr/ihm bevorzugten Kehrbezirke anzugeben. Die Bewerbungsunterlagen und Erklärungen brauchen in diesen Fällen nur in einer Ausfertigung eingereicht zu werden.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger / zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,-- € erhoben.

Bei Rückfragen zu diesem Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an folgende

**Ansprechpartnerin:**

Frau Hegener  
Telefon: 02931/82-3965  
E-Mail: [gabi.hegener@bra.nrw.de](mailto:gabi.hegener@bra.nrw.de)

Dortmund, 24.01.2019